Vollmachts- und Auftraggeber: ……..

……..

……..

Finanzamt und Steuernummer: ……..

VOLLMACHTSVERHÄLTNIS

Im Sinne der nachstehenden Ausführungen bevollmächtige ich die Firma

Hoschek & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
6300 Wörgl, Johann-Federer-Straße 2
Tel: 050 1570
E-Mail: office@hoschek-partner.at

mich (uns) als meinen (unseren) Vertreter in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten, für mich (uns) Eingaben, Steuererklärungen etc. zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen, sowie alles Ihnen in meinem (unserem) Interesse zweckdienlich erscheinende zu verfügen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzubringen und zurückzuziehen, Rechtmittelverzichtserklärungen, sowie Erklärungen abzugeben, und überhaupt sämtliche durch die Abgabenvorschriften vorgesehenen Handlungen zu setzen, die ein Steuerpflichtiger vorzunehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist.

Dies gilt auch für die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen, die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden, sowie für Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten im Rahmen des Berechtigungsumfanges gemäß §2 WTBG 2017, insbesondere §2 Abs 1 Z 4 WTBG 2017 (Vertretung vor dem Verwaltungsgericht und der Finanzpolizei), §2 Abs 2 Z 3 (Sozialversicherung), sowie §2 Abs 3 Z 2 (Behörden und Ämter, sowie Firmenbuchgericht) und §2 Abs 3 Z 3 (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) WTBG 2017. Ebenso gilt diese Vollmacht auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger.

Ebenso gilt diese Vollmacht auch für alle Kassenangelegenheiten, die mit den Behörden abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem Namen.

Ich (wir) ermächtigen Sie ausdrücklich, die fälligen, unbestrittenen oder anerkannten Honorarforderungen von meinem Finanzamtsguthabenkonto abbuchen zu lassen. Wenn die Honorarnote umgehend bestritten wird, ist der Berufsberechtigte verpflichtet, das bestrittene Honorar (Honorarteil) auf einem Anderkonto zu hinterlegen.

Die Vollmacht gilt entgegen §1022 ABGB erster Satz über den Tod des Vollmachtgebers bzw. des Bevollmächtigten (in den Fällen der §§114 ff WTBG 2017) hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht auch nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Überdies stimme(n) ich (wir) hiermit ausdrücklich der Offenbarung des Bankgeheimnisses bei allen meinen (unseren) Bankverbindungen gem. §38 Abs 2 Z 5 BWG zu, sodass bei diesen die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht besteht.

Gleichzeitig erteile(n) ich (wir) Ihnen Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken, insbesondere der Abgabenbehörden, welche nunmehr ausschließlich dem Bevollmächtigen zuzustellen sind.

Durch die vorliegende Vollmacht werden noch etwa beim Finanzamt erliegende vorhergehende Vollmachten außer Kraft gesetzt. Diese Vollmacht gilt, solange Ihr Widerruf dem Finanzamt nicht schriftlich angezeigt worden ist, und verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass die Steuernummer geändert oder ein anderes Finanzamt für meine (unsere) Steuersachen zuständig wird.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass Sie jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen werden. Durch die vorliegende Vollmacht wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeiterverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Ich (wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass ich (wir) der Verarbeitung der von mir (uns) bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen kann (können). Ich (wir) bestätige(n), auf Ihre Datenschutzerklärung hingewiesen worden zu sein und bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018), sowie der Auftragsdetaillierung.

AUFTRAGSVERHÄTNIS

Ich (wir) beauftrage(n) Sie, aufgrund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) ersteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind (auch im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung, wie sie auf der letzten Seite der Steuererklärungsformulare festgehalten ist), mir der Durchführung aller Tätigkeiten, welche zur Erstellung meiner (unserer) Steuererklärungen bzw. deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Finanzbehörden notwendig sind.

Weiters beauftrage(n) ich (wir) Sie, nach Maßgabe der weiteren Auftragsdetaillierung alle jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu meiner (unserer) steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung erforderlich oder nützlich erscheinen. Ebenso bezieht sich mein (unser) Auftrag auch auf die steuerliche Beratung, sowohl im Zusammenhang mit Ihrer Vertretungstätigkeit für mich (uns) als auch die Grundzüge steuerlicher gesetzgeberischer Maßnahmen betreffend, worüber ich (wir) im Einzelfall mit Ihnen ein Einvernehmen herzustellen beabsichtige(n).

Ferner sind Sie berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Dritter zu bedienen.

Die nähere Detaillierung des konkreten Inhaltes des Auftragsverhältnisses ist der Anlage zum Auftragsverhältnis und der Vollmacht zu entnehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Auftragsverhältnis die vom Vorstand er Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der derzeit gültigen Fassung (AAB 2018), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (http://www.ksw.or.at). Gemäß diesen wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß §§1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Ich anerkenne, dass Ihre Honorarnoten sofort nach Erhalt fällig sind.

Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle großer Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß §11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Anwendung des §934 ABGB im Sinne des §351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Haftung, für Geschäfte unter Unternehmern verzichtet wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Kufstein gemäß §104 Jurisdiktionsnorm vereinbart. Es gilt österreichisches Recht auch im Falle der Rück- und Weiterverweisung.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass Sie jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen werden. Durch den vorliegenden Auftrag wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeiterverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Ich (wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass ich (wir) der Verarbeitung der von mir (uns) bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit wiedersprechen kann (können). Ich (wir) bestätige(n), auf Ihre Datenschutzerklärung hingewiesen worden zu sein und bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018), sowie der Auftragsdetaillierung.

Wörgl, am ……..

Auftrag- und Vollmachtgeber/Klient: ……

Auftrag- und Vollmachnehmer/Kanzlei: ……
Hoschek & Partner GmbH

Besondere Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber hat dem WT alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem WT eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch drei Wochen, zur Verfügung steht. Die Übergabe von Unterlagen gilt jedenfalls als Auftragserteilung. Die in der Kanzlei des WT erstellten Arbeiten können nach Wahl des WT entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronscher Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der WT, verpflichtet, die nach dem DSG nötigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

Der Erstellungspunkt von Jahresabschlüssen und Konzepten von Steuererklärungen steht im Ermessen des WT, wobei jedoch die Fertigstellung längstens innerhalt der durch Erlass BMF betreffend Fristerstreckung zu Erleichterung der Abgaben von Steuererklärungen durch WT – oder danach innerhalt einer im Einzelfall vom WT erreichten Verlängerungsfristen – zu erfolgen hat.

Honoraransprüche sind sofort nach Rechnungslegung oder Honorarnote fällig. Dabei können Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden. Ab Fälligkeit des Honorars ist der WT ermächtigt, sein Honorar von einem allfälligen Kontoguthaben beim Finanzamtskonto oder Bankkonto des Auftraggebers ohne weiteres abbuchen zu lassen.

Gewährte Honorarermäßigung(en) oder Pauschalierungen geben keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung dieser Ermäßigung oder Pauschalierung. Honorarvorschläge sind nur in Schriftform verbindlich. Bei Beendigung einer laufend geführten Buchhaltung oder Lohnverrechnung wird ein pauschales Honorar für abschließende Arbeiten und Übergabe der Unterlagen, sowie Anfertigung von Fotokopien für spätere Nachweiszwecke von zwei Monatsentgelten vereinbart.

Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.